



Familie und Beruf – zwei Welten unter einem Hut

ARAG Experten mit Neuigkeiten zu Elternzeit und Elterngeld

Früher hieß es Erziehungsurlaub, seit 2007 Elternzeit. Damals wie heute geht es um eine Auszeit vom Beruf, damit Eltern sich voll auf die Kinderbetreuung konzentrieren können, ohne dass ihre Arbeitsstelle bedroht wäre. Bis heute allerdings hinkt [die Mehrheit der Männer](#) dieser Möglichkeit deutlich hinterher: Während sich rund 25 Prozent aller Mütter der unter Sechsjährigen in Elternzeit befinden, sind es nur 1,8 Prozent der Väter. Und so nehmen die ARAG Experten den Weltfrauentag am 8. März zum Anlass, einen Blick auf die aktuellen Gegebenheiten zu werfen.

Anrecht auf Elternzeit

Berechtigt für die Elternzeit sind alle Elternteile, die mit ihrem bis zu achtjährigen Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben. Es muss kein leibliches Kind sein – auch Stief-, Adoptiv- und Pflegemütter und -väter können das Angebot laut ARAG Experten wahrnehmen. Insgesamt drei Jahre pro Kind darf der Zeitraum für jeden Elternteil betragen. Dieser Zeitraum kann flexibel in mehrere Zeiträume gestückelt werden. Bis zu 24 Monate davon können noch später zwischen dem dritten und achten Lebensjahr des Kindes genommen werden. Auch eine gleichzeitige Freistellung beider Eltern aus dem Beruf ist möglich. Wichtig ist nur, dass jeder Arbeitnehmer diese Zeit rechtzeitig im eigenen Unternehmen anmeldet. Die Frist beträgt sieben Wochen vor Beginn der Freistellung innerhalb der ersten drei Lebensjahre und dreizehn Wochen vorher ab dem dritten Geburtstag des Kindes.

Verbesserter Mutterschutz

Vor der Elternzeit liegt der Mutterschutz. Er dient dazu, Frauen in den letzten sechs Wochen der Schwangerschaft und in den ersten acht Wochen nach der Geburt abzusichern – sowohl hinsichtlich ihrer Gesundheit als auch vor dem Verlust des Arbeitsplatzes. Das Einkommen der Mutter ist währenddessen garantiert, denn die Krankenkasse übernimmt in dieser Zeit das Gehalt. Mit dem Ende des Mutterschutzes beginnt die Elternzeit und so liegt es in den meisten Fällen fast automatisch nah, dass es die Frauen sind, die zunächst weiter zu Hause bleiben. Gut zu wissen: Die Zeit des Mutterschutzes wird auf die Elternzeit angerechnet, verkürzt diese also um acht Wochen.

Seit Mitte Februar 2025 gilt ein neues [Mutterschutzgesetz](#): Danach steht Frauen laut ARAG Experten auch nach einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche Mutterschutz zu. Damit wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass schon die Bindung zum ungeborenen Kind üblicherweise so groß ist, dass die betroffene Frau sich erholen können muss, ohne auf eine Krankschreibung angewiesen zu sein. Gleichzeitig muss sie finanziell und beruflich zunächst abgesichert sein. Erholt sich eine Frau nach einer Fehlgeburt länger nicht, muss sie sich spätestens nach Ende des Mutterschutzes allerdings wieder in ärztliche Behandlung begeben und benötigt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Betroffenen Vätern steht dieser Zeitraum nach wie vor nicht zu.

Finanzielles Auskommen während der Elternzeit

Im Gegensatz zum Mutterschutz ist innerhalb der Elternzeit nicht mehr die Krankenkasse für die Zahlung des Arbeitsentgelts zuständig. Vielmehr greift dann das sogenannte [Elterngeld](#) als Leistung des



Bundes. Voraussetzung ist allerdings, dass die wöchentliche Arbeitszeit höchstens 32 Stunden betragen darf. Anrecht auf diese Finanzierung hat jeder Elternteil, egal ob Angestellter, Selbstständiger, Beamter, Erwerbsloser, Hausfrau oder Hausmann. Einzige Hürde könnte die Einkommensgrenze sein, die erst im letzten Jahr angepasst wurde: Je nach Geburtsjahr liegt sie bei 175.000 bis 300.000 Euro, ab der kein Elterngeld mehr gezahlt wird.

Das [Elterngeld](#) wird individuell berechnet. Gesetzlich ist ein Mindestsatz von 300 Euro und ein Höchstsatz von 1.800 Euro festgelegt. Übrigens: Die ARAG Experten weisen darauf hin, dass das Elterngeld grundsätzlich steuerfrei ist. Es unterliegt allerdings dem Progressionsvorbehalt. Das bedeutet: Auf das Elterngeld fallen zwar keine direkten Steuern an, der Betrag wird jedoch zum zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet. Ganz einfach berechnen können Eltern ihren voraussichtlichen Elterngeldanspruch mit dem [Elterngeldrechner](#) des Familienministeriums.

Kombination von Teilzeitarbeit und Kinderbetreuung

Alternativ gibt es die Möglichkeit des ElterngeldPlus. Dieses kann sich für all jene Mütter und Väter lohnen, die bereits während der Elternzeit wieder in Teilzeit arbeiten möchten. Abhängig von der Menge der Stunden ergänzt das ElterngeldPlus das Einkommen und ermöglicht so, Kinderbetreuung und Beruf nebeneinander auszuüben, ohne in eine finanzielle Schieflage zu geraten oder zu lange aus dem Beruf auszusteigen. Diese Möglichkeit kommt laut ARAG Experten gut an. Denn während das reine Elterngeld immer weniger in Anspruch genommen wird, wird das [ElterngeldPlus](#) immer häufiger genutzt. Dieses ist zwar pro Monat geringer, kann aber dafür über den doppelten Zeitraum bezogen werden und unterstützt so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Weitere interessante Informationen unter:

<https://www.arag.de/versicherungs-ratgeber/>

Sie wollen mehr von den ARAG Experten lesen oder hören? Schauen Sie hier:

<https://www.arag.com/de/newsroom/>

Die ARAG ist das größte Familienunternehmen in der deutschen Assekuranz und versteht sich als vielseitiger Qualitätsversicherer. Sie ist der weltweit größte Rechtsschutzversicherer. Aktiv in insgesamt 19 Ländern – inklusive den USA, Kanada und Australien – nimmt die ARAG über ihre internationalen Niederlassungen, Gesellschaften und Beteiligungen in vielen internationalen Märkten mit ihren Rechtsschutzversicherungen und Rechtsdienstleistungen eine führende Position ein. Ihren Kunden in Deutschland bietet die ARAG neben ihrem Schwerpunkt im Rechtsschutzgeschäft auch eigene einzigartige, bedarfsorientierte Produkte und Services in den Bereichen Komposit und Gesundheit. Mit mehr als 5.000 Mitarbeitenden erwirtschaftet der Konzern ein Umsatz- und Beitragsvolumen von über 2,4 Milliarden €.

ARAG SE ARAG Platz 1 · 40472 Düsseldorf **Aufsichtsratsvorsitzender** Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender

Vorstand Dr. Renko Dirksen (Sprecher) · Dr. Matthias Maslaton · Wolfgang Mathmann · Dr. Shiva Meyer · Hanno Petersen · Dr. Joerg Schwarze

Sitz und Registergericht Düsseldorf · HRB 66846 · USt-ID-Nr.: DE 119 355 995



Ihre Ansprechpartnerin

Jennifer Kallweit

Konzernkommunikation/Marketing ARAG SE

Pressereferentin

Telefon: 0211 963-3115 Fax: 0211 963-2220

E-Mail: jennifer.kallweit@arag.de www.arag.de

Sie möchten unsere Verbraucher-Informationen nicht mehr erhalten? Melden Sie sich [hier](#) ab.